

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Luckow

Haushaltssatzung der Gemeinde Luckow für die Haushaltsjahre 2023 / 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

im Ergebnishaushalt

| | auf EUR |
|---|------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge | 905.500 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.202.900 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -297.400 |

im Finanzhaushalt

| | auf EUR |
|--|------------|
| der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 842.900 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] | 1.125.900 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | - 283.000 |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.030.900 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.367.000 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | - 336.100 |

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

| | |
|---|-----------|
| im Ergebnishaushalt | auf |
| | EUR |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 904.600 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.144.500 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 239.900 |

| | |
|--|-----------|
| im Finanzhaushalt | auf |
| | EUR |
| der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 842.900 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] | 1.033.200 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | - 190.300 |

| | |
|---|--------|
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 59.300 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 12.000 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 47.300 |

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt auf 225.700 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird 2023 festgesetzt
und 2024 festgesetzt

| | | |
|-----|-----------|-----|
| auf | 1.900.000 | EUR |
| auf | 2.000.000 | EUR |

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | 2023 | 2024 |
|---|---------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | auf 350 v. H. | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 410 v. H. | auf 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | auf 400 v. H. | auf 400 v. H. |

§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen

| | |
|------------------|----------------------------------|
| beträgt für 2023 | 1,1215 Vollzeitäquivalente (VzÄ) |
| beträgt für 2024 | 1,1215 Vollzeitäquivalente (VzÄ) |

Nachrichtliche Angaben:

| | auf voraussichtlich | |
|--|---------------------|---------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt | | |
| a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 | - | 1.006.493 EUR |
| b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 | - | 1.246.393 EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt | | |
| a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 | - | 933.925 EUR |
| b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 | - | 1.124.226 EUR |
| 3. zum Eigenkapital | | |
| a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 | - | 109.798 EUR |
| b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 | - | 308.398 EUR |

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 13.06.2023 wie folgt bekanntgegeben worden.

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2023
Der Gesamtbetrag in Höhe von 225.700 Euro (in Worten: zweihundertfünfundzwanzigtausendsiebenhundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2023
Vom Gesamtbetrag i. H. v. 1.900.000 (in Worten: eine Million neunhunderttausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024
Vom Gesamtbetrag i. H. v. 857.000 Euro (in Worten: achthundertsiebenundfünfzigtausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die vollständige Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Amt „Am Stettiner Hoff“, Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Str. 1, Fachbereich Finanzen einsehbar.

Luckow, den 15.06.2023

Schöne

Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Luckow, den 15.06.2023


Schöne
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Luckow geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.